

se geeignet waren. Die hier gedachten Arten von Gemeindegundstücken (Weideplätze, Felder und Wiesen) sind es jedoch wohl allein, bei welchen man einen Nachweis der Nützlichkeit der Vertheilung, oder eine desfallsige Erörterung für entbehrlich halten kann. Hinsichtlich mehrerer anderer Commungrundstücken springt es vielmehr von selbst in die Augen, daß man sich von deren Vertheilung in der Regel keinen Vortheil, weder für die Interessenten, noch für die Landescultur, versprechen könnte, wie z. B. bei Gemeindeteichen, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Torf- und Braunföhllagern. Gemeinde-Eigenthum dieser Art könnte nur unter ganz besondern Umständen zur Vertheilung geeignet seyn, — z. B. Teiche, wenn sie zuvörderst trocken gelegt worden — und es erscheint daher allerdings angemessen, vorzuschreiben, daß der Antrag auf Theilung von Grundstücken solcher Art durch den Nachweis der Nützlichkeit der Theilung begründet werden müsse. (Verlassene Sand- und Lehmgruben zc. können wohl nach Befinden als Theil einer Lehde zur Vertheilung gezogen werden, schwerlich aber werden gangbare, als solche, Gegenstand der Vertheilung seyn können.) Was insbesondere Communwaldungen und Holzungen betrifft, so hat man die Bestimmung der Preuß. Gemeinheitstheilungsordnung §. 109. adoptiren zu müssen geglaubt, wonach die Naturaltheilung derselben nur dann zulässig ist, wenn entweder die einzelnen Antheile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, (was selten der Fall seyn wird,) oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können. (Im vorliegenden Entwurfe ist, mehrerer Bestimmtheit halber, der comparative Ausdruck „vortheilhafter“ gewählt worden.) Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung wird keiner besondern Nachweisung bedürfen. Es ist in Anregung gekommen, ob nicht, da die Möglichkeit einer forstmäßigen Benutzung auch bei sehr kleinen Parzellen noch Statt finde, und es schwer seyn werde, dafür eine Grenze aufzustellen, eine stringenter Fassung dieser Bestimmung, und daher folgende Fassung vorzuschlagen sey:

Theilung von Communwaldungen und Holzungen ist nur dann als nützlich anzunehmen, wenn entweder die einzelnen Theile, ihrer Größe nach, zu einer geordneten forstwirtschaftlichen Behandlung dergestalt geeignet bleiben, daß dadurch der Gesammttertrag nicht geschmälert wird, oder zc.

Allein es schien diese Abänderung nicht zweckmäßig, indem zur forstmäßigen Benutzung einer Waldstrecke allerdings erfordert wird, daß sie groß genug sey, um gehörig in Schläge, (Jahrgehaue) abgetheilt werden zu können, was nur durch Anwendung forstwirtschaftlicher Grundsätze auf den angegebenen Fall beurtheilt werden kann, wogegen die Frage, ob durch die Theilung eines Stückes Waldboden der Gesammttertrag geschmälert werde, mehr auf zukünftige factische Verhältnisse hinweist und auf einer (zum Voraus unmöglichen) Vergleichung des jezigen mit dem künftigen Zustande beruht. In Hinsicht auf jene zuerst gedachte Gattung von Gemeindegundstücken, deren Theilung die Präsumtion der Nützlichkeit für sich hat, entsteht nur aber